

Statuten des Landfrauenvereins Schlosswil – Ried

I Grundlagen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Landfrauenverein Schlosswil - Ried“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schlosswil. Er ist Kollektivmitglied des Verbandes Bernischer Landfrauenvereine (VBL)

Art. 2

Zweck

Der Verein bietet den Frauen der Gemeinde die Möglichkeit eines Zusammenschlusses und strebt folgende Ziele an:

- Kulturelle Arbeit durch Veranstaltung von Kursen Vorträgen, Besichtigungen und Diskussionen.
- Soziale Arbeit nach Möglichkeit
- Förderung der Gemeinschaft

Art. 3

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen gemeinsam die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Die Kassierin ist zur Einzelunterschrift berechtigt.

II Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahme

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Anmeldungen nehmen die Vorstandmitglieder entgegen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit Bestätigung durch die Hauptversammlung.

Art. 5

Austritt

Austrittserklärungen sind vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zu melden. Ein- und Austritte sind im Mitgliederverzeichnis nachzuführen

III Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen
- Kommissionen, die durch die Hauptversammlung oder den Vorstand für bestimmte Aufgaben ernannt werden.

Art. 7

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel im 1. Viertel des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung

Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Aufstellung eines Tätigkeitsprogrammes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenrevision

Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse aufgrund der angekündigten Traktandenliste. Über Traktanden, die nicht ordentlich angekündigt wurden, darf an der Hauptversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder ein Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

Für die Wahlen in den Vorstand hat dieser der Hauptversammlung Vorschläge zu machen, die aber aus der Mitte der Versammlung beliebig vermehrt werden können.

Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche möglichst nach Gemeindebezirken gewählt werden sollten.

Der Vorstand konstituiert sich mit der Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, bei zweimaliger Wiederwählbarkeit.

Die Präsidentin ist zweimal wiederwählbar. Die Amtszeit im Vorstand vor der Wahl zur Präsidentin wird nicht gerechnet. Maximale Amtszeit als Präsidentin 12 Jahre

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl. Der Rücktritt muss 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Art.9

Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte. Er stellt ein Tätigkeitsprogramm auf und verwaltet das Vereinsvermögen. Er wählt allfällige Arbeitsausschüsse.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es wenigstens von drei Mitgliedern verlangt wird.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Vizepräsidentin ist ihre Stellvertreterin.

Art.10

Die Rechnungsrevisorinnen

Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsrevisorinnen geprüft. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung.

Die Rechnungsrevisorinnen werden für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 11

Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Nach dessen Ablauf hat die Kassierin spätestens innert zwei Monaten Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

Art. 12

Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 13

Die **Ausgaben** werden bestritten durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus verschiedenen Tätigkeiten
- Geschenke und Subventionen

Art. 14

Das Vereinsvermögen soll dem Zweck nicht entfremdet werden.
Es soll zinstragend angelegt werden.

Art. 15

Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 16

Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten kann jederzeit verlangt werden. Die Revision muss von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Fall die Hauptversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Gewinn und Kapital soll einer gemeinnützigen Organisation zukommen.

Art. 18

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung des Landfrauenvereins Schlosswil – Ried am 8. März 1984 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bis anhin gültigen Statuten vom 08. März 1984.

Schlosswil – Ried, 12. März 2009

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Susanne Rothen-Steiner

Susanne Bieri-Jaun